

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 42 (1945)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Mitglieder werden vom Vorstand der Landeskonferenz und vom Bureau der Zentralkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gewählt. Als solche sind Heimleiter, Versorger, Psychologen, Psychiater, Lehrer und Pressevertreter in Aussicht genommen. Auch Frauen befinden sich darunter. Die Mitgliederzahl wurde auf zwölf festgesetzt. Aus diesem Gremium ordnet das Sekretariat der Landeskonferenz nach Bedarf einzelne Persönlichkeiten ab oder stellt Expertenkommissionen ad hoc zusammen.

Das Sekretariat der Landeskonferenz wird in nächster Zeit die in Frage kommenden Anstalten, Aufsichtsorgane und Amtsstellen von der Gründung der „Ständigen Expertenkommission für Anstaltsfragen“ in Kenntnis setzen und sie zur intensiven Benützung dieser Einrichtung einladen. Es hofft, daß von dieser Einladung zum Wohle der schweizerischen Anstalten und ihrer Insassen reichlich Gebrauch gemacht wird.

Zug. *Das interkantonale Konkordat betr. wohnörtliche Armenunterstützung vor dem Zuger Kantonsrat.* Nachdem der Regierungsrat schon im Jahre 1940 und 1943 dem Kantonsrat den Beitritt des Kantons zum Konkordat beantragt hatte, aber von ihm abgewiesen worden war, beschloß er am 14. März 1945 (s. „Armenpfleger“ 1945, S. 40) wiederum, ihm den Beitritt zu belieben. Nach der intensiven Propaganda, die im letzten Jahre in den Nichtkonkordatskantonen entfaltet worden war, durfte man wohl erwarten, daß der Kantonsrat diesmal dem Abkommen mehr Wohlwollen entgegenbringen werde. Es kam aber anders. In den Sitzungen des Kantonsrates vom 26. April und 7. Mai 1945 wurde über den Antrag des Regierungsrates diskutiert. Die interessante, aber zum Teil etwas unerfreuliche Diskussion bringen wir im folgenden zur Kenntnis unserer Leser, indem wir uns an den Bericht des „Zuger Volksblattes“ in seinen Nummern vom 30. April und 9. Mai 1945 halten:

Heß (kons., Zug) beantragt, es sei zurzeit auf die Vorlage nicht einzutreten, dagegen sei der Regierungsrat mit der Frage einer nochmals erweiterten Unterstützung der finanzschwachen Bürgergemeinden zu beauftragen. Der Antragsteller ist gegen den Beitritt zum Konkordat, weil dasselbe die Ausgaben für das Armenwesen zu stark steigern und zur Einführung der Einwohnerarmensteuer führen werde. Das Konkordat führe zu einer Einschränkung der Gemeindeautonomie. Der Kanton Zug werde vermutlich mit dem Konkordat schlecht fahren, da es im Kanton Zug sehr viele Bürger aus andern Kantonen gebe. Der Kanton Zug brauche nicht die Armenlasten anderer Kantone zu tragen. F. Hotz (kons., Baar) ist gegen das Konkordat, weil zuerst ein neues Armengesetz geschaffen werden müsse. Stadtpräsident Dr. Lusser (kons.) teilt mit, daß die konservative Fraktion dem Antrag Heß zustimme.

Dr. M. Stadlin (freis.) teilt mit, daß die freisinnig-demokratische Fraktion für den Beitritt zum Konkordat sei. Das Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung stellt einen entschiedenen Fortschritt in der Armenpflege dar. Die Schweiz. Armenpflegerkonferenz hat schon wiederholt die noch fernstehenden Kantone zum Beitritt aufgefordert. Alle unsere Nachbarkantone gehören dem Konkordat an. Der Beitritt ist auch vom Standpunkt des Familienschutzes aus entschieden zu befürworten, da gemäß Konkordat die Familien beieinander bleiben können. Die von den Gegnern vorgebrachten Gründe sind nicht stichhaltig, insbesondere ist es noch sehr fraglich, ob überhaupt eine Einwohnerarmensteuer eingeführt werden müßte. Bei der Fürsorge für die unbemittelten und in Not geratenen Leute dürfen Gelddrücksichten nicht allein ausschlaggebend sein. Eine wirksame Sozialpolitik der Nachkriegszeit erfordert Taten und nicht bloß schöne Worte und Programme. Eine solche Tat stellt der Beitritt zum Konkordat dar.

Stadtrat Jost (soz.) verdankt dem Regierungsrat den Antrag auf Beitritt. Das heutige Armenunterstützungssystem entspricht nicht mehr den Forderungen der Humanität, Gerechtigkeit und des Familienschutzes. Die Niedergelassenen zahlen

heute schon indirekt Armensteuern, indem mit ihrem Steuergeld die Bürgergemeinden unterstützt werden. Er empfiehlt namens der sozialdemokratischen Fraktion Eintreten auf die Vorlage.

Heß (kons.) repliziert auf die Ausführungen von *Jost*. Wir wollen nicht für die andern Kantone die Armenlasten bezahlen. Stadtrat *E. Weber* (freis.) ist im Prinzip ein Befürworter des Konkordats, er hält aber den heutigen Zeitpunkt nicht für gekommen, um den Beitritt zu beschließen. Die Armenfürsorge der Stadtgemeinde war bis jetzt schon gut und hat zu keinen Klagen Anlaß gegeben.

Stadtpräsident *Dr. Lusser* (kons.) erklärt, man dürfe hier nicht in „Humanitätseleien“ machen, wie dies die Befürworter tun. Die konservative Fraktion sei auch für den sozialen Fortschritt.

Reg.-Rat *Dr. Schmid* vertritt den Standpunkt des Regierungsrates. Das Konkordat bringt eine zeitgemäße Anpassung an die infolge der Freizügigkeit geschaffenen Bevölkerungsverschiebungen. Für den Kanton Zug ergibt sich folgende Situation: Von den im Kanton Zug wohnenden 34 943 Schweizerbürgern sind nur 13 761 Kantonsbürger, die übrigen sind niedergelassene Schweizerbürger. Davon gehört die Mehrzahl den Kantonen an, die bereits dem Konkordat angehören. Es setzt bei einer bestimmten Dauer des Wohnsitzes die wohnörtliche Unterstützung an die Stelle der auf dem Grundsatz der heimatlichen Fürsorge beruhenden bundesrechtlichen Regelung. Der Wohnkanton verzichtet in den dem Konkordat unterstellten Fällen darauf, dem Unterstützungsberechtigten wegen Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit die Wohnberechtigung zu entziehen; er unterstützt ihn vielmehr gleich einem eigenen Bürger und teilt sich in bestimmter Weise mit dem Heimatkanton in die Fürsorgekosten. Die niedergelassenen Schweizerbürger der Konkordatskantone werden also den Kantonsbürgern in der Armenunterstützung gleichgestellt. Der Sprecher des Regierungsrates setzt sich sodann mit den Einwendungen auseinander, die gegen den Beitritt geltend gemacht werden. Nach der nun vorgesehenen Lösung ist es nicht richtig, wenn behauptet wird, das Armenwesen werde zentralisiert. Die Handhabung des Konkordates bleibt Sache der Bürger- und der Einwohnergemeinden. Der Kanton wird finanziell durch den Beitritt nicht mehr belastet. Die Bürgergemeinden, namentlich diejenigen, die bis jetzt schon ihren armenrechtlichen Unterstützungspflichten richtig nachkommen, werden entlastet. Eine Mehrbelastung entsteht dagegen für die Einwohnergemeinden. Die Behauptung, der Beitritt zum Konkordat stelle einen Eingriff in die Gemeindeautonomie dar, ist unzutreffend. Der Beitritt zum Konkordat ist der erste Schritt zu einer fortschrittlichen Regelung der Armenfürsorge im Kanton Zug. Merkwürdig berührt, daß heute Ständerat *Dr. Lusser* und Kantonsrat *Joh. Weiß* Gegner des Beitrittes sind, da diese doch im Jahre 1936 die Motion *Dr. Schmid* mitunterzeichnet haben, welche die Frage der Prüfung des Beitrittes zum Konkordat verlangt hat. Der Beitritt zum Konkordat stellt auch die Voraussetzung dar zur Neuregelung des Einbürgerungsgesetzes, wie sie durch die Motion *Hotz* verlangt wird. Eine weitere Entlastung der Bürgergemeinden, wie sie der Antrag *Heß* erstrebt, ist nur möglich durch den Beitritt zum Konkordat. Die Einführung eines neuen Armengesetzes hat die Zugehörigkeit zum Konkordat ebenfalls zur Voraussetzung.

Franz Hotz (kons., Baar) ist kein prinzipieller Gegner des Beitrittes. Er vermißt aber in der Vorlage die Ausführungsvorschriften zum Kantonsratsbeschluß über den Beitritt zum Konkordat. Der Redner stellt den Antrag, es sei die Vorlage an den Regierungsrat zurückzuweisen zur Ausarbeitung der nötigen Einführungsbestimmungen und zur Abklärung der Frage der finanziellen Auswirkungen des Beitritts für die Bürger- und die Einwohnergemeinden.

Heß (kons., Zug) hält an seinem Antrag auf Nichteintreten fest. Die Ausführungen von Reg.-Rat *Dr. Schmid* haben ihn nicht zu überzeugen vermocht. Die Konsequenzen, die sich aus dem Beitritt ergeben, sind nicht genügend abgeklärt.

J. Nußbaumer (freis., Oberägeri) ist für den Beitritt. Derselbe stellt eine Entlastung der Bürgergemeinden dar. In andern Kantonen hat man mit dem Konkordat gute Erfahrungen gemacht. Wenn sich für den Kanton Zug in finanzieller Hinsicht nachteilige Folgen bemerkbar machen sollten, so besteht auf Grund von Art. 23 des

Konkordates immer wieder die Möglichkeit, aus demselben auszutreten. *J. Hürlimann* (kons., Walchwil) glaubt, daß der Beitritt dem Kanton Zug nicht zum Vorteil gereichen würde. Es bestehen im gegenwärtigen System der Armenfürsorge auf Grund des Heimatprinzips keine Nachteile. Ständerat Dr. *Lusser* (kons.) hält die Frage des Beitritts heute nicht für spruchreif. Der Beitritt würde zu einer Aufhebung der Bürgergemeinden führen. Heute sind die Verhältnisse im Armenwesen gut. Wenn die wohnörtliche Armenfürsorge eingeführt wird, so haben unsere Bürgergemeinden über das Maß der Unterstützungen nicht mehr zu befinden. In Zürich geht man diesbezüglich oft zu weit, es fehlt dort an der Aufsicht. Redner verweist auf einen Fall, in welchem Unterstützungsgelder an einen ganz unwürdigen Familienvater ausbezahlt wurden, der die Gelder für Kino- und Kabarettvorstellungen verbrauchte, während die Familie zu Hause darben mußte.

Dr. *Stadlin* (freis., Zug) vermißt in der Diskussion das Hauptmoment, die Frage der Verbesserung der Armenpflege. Durch die wohnörtliche Armenunterstützung kann die Fürsorge für die armen Leute entschieden verbessert werden. Es geht nicht an, einen Fall von mißbräuchlicher Verwendung der Unterstützungsgelder zu verallgemeinern. Mißbräuche können auch unter der Herrschaft des Heimatprinzips vorkommen. Wenn behauptet wird, daß die heutigen Verhältnisse im Kanton Zug diesbezüglich zu keinen Beanstandungen Anlaß geben, so ist das nicht richtig. Das Konkordat bedeutet einen entschiedenen Fortschritt auf dem Gebiete der Sozialpolitik, der Kanton Zug sollte sich zu diesem Fortschritt endlich einmal bekennen. Nachdem sich noch Joh. Heß (kons., Zug) gegen Eintreten und Stadtrat Jost (soz.) für Eintreten auf die Vorlage geäußert haben, schreitet der Rat zur *Abstimmung*. In eventueller Abstimmung wird der Antrag Hotz auf Rückweisung dem Antrag Heß auf Nichteintreten gegenüber gestellt. Mit 31 gegen 30 Stimmen nimmt der Rat den Antrag Heß an. In der Hauptabstimmung beschließt der Kantonsrat mit 34 gegen 24 Stimmen *Nichteintreten*. Damit ist die Vorlage erledigt.

Finanzielle und andere Befürchtungen der Bürger- und Einwohnergemeinden haben also abermals den Beitritt zum Konkordat verhindert. Dazu kam die bekannte Einstellung den niedergelassenen Bürgern aus anderen Kantonen gegenüber, die auch die Erlebnisse der Kriegsjahre, wie es scheint, nicht zu ändern vermochte. Die besteht darin, daß der kantonsfremde Schweizerbürger mit dem Momente, da er verarmt und fremde Hilfe nötig hat, auf einmal ein „Fremder“ wird, der Angehörige eines anderen Kantons, deren Armen man nicht erhalten will, mag jener auch noch so lange in der Gemeinde gewohnt und durch seine Arbeit und seine Steuern sich am wirtschaftlichen Gedeihen der Gemeinde beteiligt haben. Endlich trat auch eine verwunderliche Unkenntnis des Konkordats zutage, sonst hätte man nicht von „Humanitätsduselei“ und Unterstützung kantonsfremder Armer allein durch die Niederlassungsgemeinde sprechen können. — Hohe Anerkennung verdient der Regierungsrat, der immer wieder auf die wichtige Verbesserung des zugerischen Armenwesens durch den Beitritt zum Konkordat zurückkommt. Er wird sie sicherlich auch in Zukunft im Auge behalten.

W.

Lesefrucht.

Jede Frau, die einen alkoholgefährdeten Mann heiraten möchte, überlege sich einen solchen Schritt doppelt. Wir haben immer wieder Bräute von solchen Gefährdeten aufzuklären und vor unüberlegten Entschlüssen zu warnen. Nach unsern Erhebungen ist in solchen Fällen mit zwei gegen eins größte Enttäuschung zu erwarten; aber auch die Frau, die zunächst Glück haben mag, vergesse nie den Ausspruch, der für sie später ebenso sehr gelten kann, wie er für so unzählige Trinkerinder gilt: Wir haben immer Angst haben müssen! Wie weit die verzweifelten Angehörigen eines Alkoholikers getrieben werden können, zeigt wohl am erschütterndsten der Vaternord in John Knittels Roman *Via Mala*. (Frau und Alkoholismus, von Fritz Lauterburg, Zürcher Fürsorgestelle für Alkoholranke, 1944.)